



Kanzler

Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg während des Tarifkonflikts im Sozial- und Erziehungsdienst der Kommunalen Einrichtungen

vom 08.05.2015

Auf der Grundlage des § 65 Absatz 1 Nr. 1 PersVG LSA in Verbindung mit § 70 PersVG LSA wird zur Vermeidung von Nachteilen für die Beschäftigten während des Tarifkonflikts der Erzieher und –innen und dem damit in Zusammenhang stehenden unbefristeten Streik 2015 zwischen der Dienststelle – vertreten durch den Kanzler – und dem Personalrat – vertreten durch den Vorsitzenden – vereinbart:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Dienststelle und der Personalrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sind sich einig, dass für Beschäftigte, die auf Grund des derzeitigen Tarifkonflikts zwischen den Erziehern und Erzieherinnen sowie den kommunalen Einrichtungen und den damit zusammenhängenden unbefristeten Streik ab dem 08.05.2015 keine Betreuung ihrer Kinder in den Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen können, abweichende Arbeitszeitregelungen getroffen werden.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für das gesamte an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und deren Einrichtungen beschäftigte Personal einschließlich der wissenschaftlichen Beschäftigten, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen betreut werden und deren Betreuung auf Grund des unbefristeten Streiks ab dem 08.05.2015 weder in der Kindertageseinrichtungen noch durch andere Betreuungspersonen möglich ist.

§ 3

Gleitende Arbeitszeit

(1) Die Regelungen zur Kernarbeitszeit nach § 3 Abs. 3 der Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 30.05.2008 werden für die in § 2 benannten Beschäftigten für den Zeitraum des Streiks außer Kraft gesetzt. Die

Beschäftigten haben nach vorheriger Anzeige bei ihrem direkten Vorgesetzten das Recht, nach § 275 Abs. 3 BGB auch innerhalb der Kernarbeitszeit ihrer Arbeit fernzubleiben.

(2) Für die in § 2 benannten Beschäftigten, die unter die Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 30.05.2008 fallen, wird § 3 Abs. 7 dieser Dienstvereinbarung für die Zeit des unbefristeten Streiks dahingehend abgeändert, dass ein Gleitzeitdefizit am Monatsende maximal 60 Stunden betragen darf und in den Folgemonat vorgetragen wird. Innerhalb von 4 Kalendermonaten nach dem Ende des unbefristeten Streiks ist das Gleitzeitdefizit im Umfang von 40 Stunden zum Ende des Kalendermonats wieder abzubauen, so dass das Gleitzeitdefizit wieder maximal 20 Stunden beträgt.

(3) Für Teilzeitbeschäftigte gilt Abs. 2 anteilmäßig entsprechend ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.

(4) Wird das Gleitzeitdefizit streikbedingt überschritten, werden die betreffenden Fehlstunden als unbezahlte Freistellung gewertet und das Monatsentgelt entsprechend verringert. Beamte sind verpflichtet, in diesem Fall einen Antrag auf Gewährung von unbezahltem Sonderurlaub nach § 22 Abs. 1 UrlaubsVO LSA zu stellen.

§ 4

Arbeitsbefreiung unter Wegfall der Bezüge

Wissenschaftliche Tarifbeschäftigte, die auf Grund des unbefristeten Streiks und des Fehlens einer anderweitigen Betreuungsmöglichkeit an der Erbringung ihrer Arbeitsleistung verhindert sind, werden unter Wegfall ihrer Bezüge von der Erbringung ihrer Arbeitsleistung freigestellt. Der Beschäftigte ist verpflichtet, seinem direkten Vorgesetzten und der Abteilung 3 – Personal seine Abwesenheitszeiten unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Heimarbeit

Darüber hinaus kann im beiderseitigen Einvernehmen mit dem direkten Vorgesetzten auch kurzfristig die Erledigung der übertragenen Arbeitsaufgaben in Heimarbeit erfolgen, sofern dem nicht datenschutzrechtliche Gründe entgegenstehen. Die speziellen Regelungen aus der Dienstvereinbarung zur Durchführung von Tele- und Heimarbeit an der Martin-Luther-Universität vom 16.06.2011 finden vorliegend – mit Ausnahme von § 3 Punkt 3.2 – während des unbefristeten Streiks keine Anwendung.

§ 6

Nachweispflichten

Die Dienststelle ist berechtigt, von dem Beschäftigten sowohl den Nachweis, dass die Kindertageseinrichtung bestreikt worden ist als auch den Nachweis, dass keine andere Betreuungsperson zur Verfügung stand, zu verlangen.

§ 7

Änderungen und Meinungsverschiedenheiten

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Dienstvereinbarung sind jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

(2) Meinungsverschiedenheiten sind nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen zu klären.

§ 8 Bezeichnungen

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Dienstvereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

(1) Die Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch ZUV-Information in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden.

Halle (Saale), 8. Mai 2015

Markus Leber
Kanzler

Bertolt Marquardt
Personalratsvorsitzender